Amtsblatt
der Stadt Selm

Jahrgang: 56/2019
Ausgabetag: 12.12.2019

28

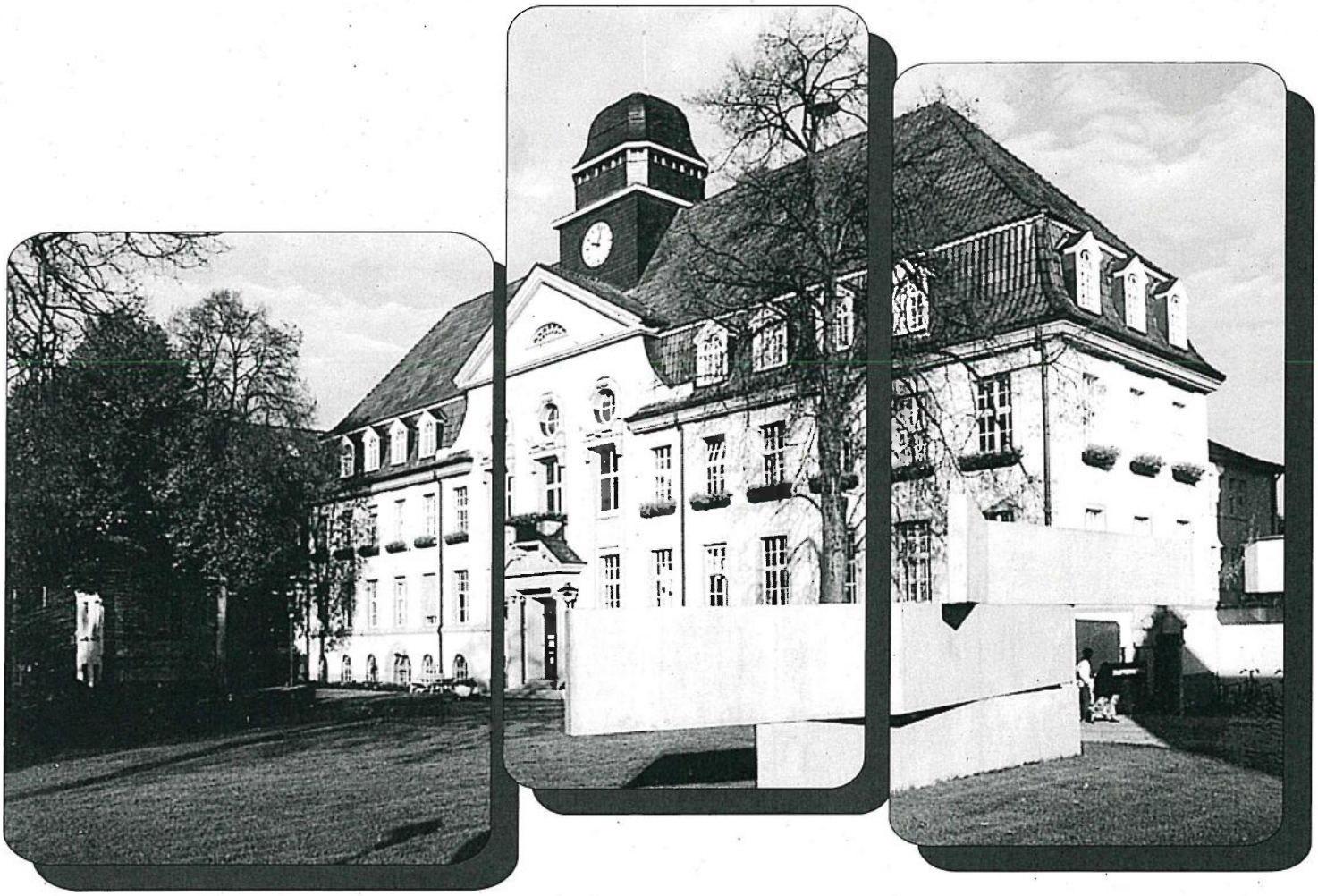

Selm
Stadt mit Freiraum...

Inhaltsverzeichnis: **Seite:**

1. Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Rates der Stadt Selm am Donnerstag, 19.12.2019 um 17:00 Uhr im Bürgerhaus Selm, Willy-Brandt-Platz 2 — 3

2. Bekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13. September 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen — 5

3. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe — 8

4. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe — 9

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

Stadt Selm
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung einer Sitzung des Rates der Stadt Selm am Donnerstag den 19.12.2019 um 17:00 Uhr

Ort: Bürgerhaus Selm, 59379 Selm, Willy-Brandt-Platz 2

Tagesordnung:

1 Eröffnung der Sitzung

2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift

3 Einwohnerfragestunde

4 Bestellung der sachkundigen Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Selm nach Ablauf der Wahlzeit

5 Änderung der Satzung über die Teilnahme und Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Übermittagsbetreuung" (ÜMI) im Primarbereich der Grundschulen der Stadt Selm

6 Abfallentsorgungsgebühren;
Bekanntgabe der Gebührenbedarfsberechnung 2020 und Erlass einer Satzung über die Abfallentsorgungsgebühr in der Stadt Selm

7 Abwasserbeseitigung;
Bekanntgabe der Gebührenbedarfsberechnung 2020 und Erlass einer Entwässerungsgebührensatzung

8 Bestattungswesen;
Bekanntgabe der Gebührenbedarfsberechnung 2020 und Erlass einer Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm

9 Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen;
Bekanntgabe der Gebührenbedarfsberechnung 2020 und Erlass einer Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

10 Straßenreinigungsgebühren;
Bekanntgabe der Gebührenbedarfsberechnung 2020 und Erlass einer Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

11 Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung 2020 bis 2024

12 Gute Schule 2020 und DigitalPakt NRW - Sachstandsbericht und Maßnahmenumsetzung

13 Anerkennung des durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Kreis Unna erstellten Mietspiegels 2020 für die Stadt Selm

14 Genehmigung einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung zum Ankauf einer Stellplatzfläche für Bahnreisende und Pendler

15 Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Produkt Öffentliche Ordnungsangelegenheiten (0220)

16 Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Maßnahmen Kanalbau Kochstraße und Kanalsanierung Auf der Geist

17 Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Beamtenversorgung

18 Kapitalerhöhung Selm Netz GmbH Co. KG

19 Mitteilungen der Verwaltung

20 Anfragen

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten für das Stadtgebiet Selm auf. Damit verbinde ich gem. §§ 24 und 75 b KWahlO die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Hierfür gelten die Vorschriften der Kommunalwahl gleichermaßen.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum

59. Tage vor der Wahl (16. Juli 2020) , 18.00 Uhr,

beim Wahlamt der Stadt Selm, 59379 Selm, Adenauerplatz 2, Zimmer Nr. 238, einzureichen.

Durch eine möglichst frühzeitige Einreichung können etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahl berühren, rechtzeitig behoben werden.

Für das Wahlvorschlagsverfahren bitte ich ausschließlich amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlamt der Stadt Selm auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass Unionsbürger nach den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Wähler wählbar sind.

Auf Folgendes weise ich besonders hin:

1. Das Gebiet der Stadt Selm ist für die bevorstehende Gemeindewahl in 16 Wahlbezirke eingeteilt worden. Die Wahlbezirkseinteilung ist im Amtsblatt Nr. 20/2019 der Stadt Selm bekanntgemacht worden.

2. § 15 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung bestimmt auszugsweise:

„Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien) von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden."

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner von 5 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirkes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einspruchsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann in Folge von Umständen, die der Wahlberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

3. § 16 Kommunalwahlgesetz bestimmt:

„Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 1 von Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein."

Für die Stadt Selm wären dies 22 Wahlberechtigte.

„Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll."

4. § 17 Kommunalwahlgesetz bestimmt auszugsweise:

„Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Feststellung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist."

Für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin weise ich zusätzlich auf folgendes hin:

1. § 46 d KWahlG bestimmt:

„Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen; dies gilt nicht, wenn der/die bisherige Bürgermeister/in als Bewerber vorgeschlagen wird."

Der Wahlvorschlag für einen Einzelbewerber in der Stadt Selm muss daher von 160 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

„Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in in mehreren Gemeinden kandidieren."

„Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keine anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen."

2. § 75 b der KWahlO in der zurzeit gültigen Fassung bestimmt auszugsweise:

„Der Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbeschreibung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, enthalten. Andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden.
Der Wahlvorschlag muss zudem Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers enthalten.
Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.
Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner die Namen und die Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen."

„Für gemeinsame Wahlvorschläge gelten diese Regelungen entsprechend. Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein."

Weitere Auskünfte erteilt das Wahlamt der Stadt Selm, Verwaltungsgebäude Bork, Zentrale Dienste, 59379 Selm, Adenauerplatz 2, Zimmer Nr. 238, Tel.: 02592/69140.

Selm, 09. Dezember 2019

Engemann
Wahlleiterin

STADT SELM
17
KREIS UNNA

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 029 147 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

03. März 2020, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf–Adolf–Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 03. Dezember 2019

Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 411 019 342 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 30. November 2019

Sparkasse an der Lippe